



Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrter Herr,

Ihnen wurde auf Ihren Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei handelt es sich um ein sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht. Geregelt ist dieses in § 104c des Aufenthaltsgesetzes.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten Sie für 18 Monate. Dies ist der Zeitraum, den Sie zur Verfügung haben, um die Voraussetzungen für einen weiteren erlaubten Aufenthalt zu erfüllen. Sie müssen **vor** dem Ablauf dieser 18 Monate eine weitere Aufenthaltserlaubnis beantragen. Diesem neuen Antrag wird dann nur entsprochen werden, wenn Sie die Bedingungen erfüllen, die in diesem Merkblatt beschrieben sind.

Eine Verlängerung dieses Zeitraums von 18 Monaten ist nicht möglich. Daher werden Sie bereits jetzt informiert, welche Bedingungen für einen weiteren Aufenthalt Sie spätestens vor dem Ablauf Ihres Chancen-Aufenthaltsrechts erfüllen müssen.

1. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Bei der freiheitlichen demokratischen Grundordnung handelt es sich um die ganz grundlegende politische Ordnung Deutschlands. Diese umfasst

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Erforderlich ist Ihr aktives und persönliches Bekenntnis. Eine entsprechende Erklärung ist persönlich von Ihnen zu unterschreiben. Sie müssen den Inhalt des Bekenntnisses verstehen und die Kerninhalte kennen. Auch wenn Sie bereits für den Antrag auf ein Chancen-Aufenthaltsrecht eine entsprechende Erklärung unterzeichnet hatten, ist dies nochmals erforderlich.

Sollten in Zukunft Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Sie diese Ordnung nicht unterstützen, ist Ihr weiterer Aufenthalt nicht gesichert, weil Sie die entsprechenden Regelerfordernisse für einen

weiteren Aufenthalt nicht erfüllen. Wenn Sie undemokratische Regime oder Gruppierungen in Ihrem Heimatland aktiv unterstützen, kann daraus eventuell auch geschlossen werden, dass Sie auch für Deutschland eine freiheitliche demokratische Grundordnung nicht unterstützen.

2. Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

Sie müssen nachweisen, dass Sie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen. Der Nachweis über diese Kenntnisse erfolgt über den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“, abgekürzt „LiD“. Entsprechende Vorbereitungskurse für diesen Test werden als sogenannter Orientierungskurs von verschiedenen Einrichtungen angeboten. In manchen Fällen ist der Orientierungskurs Teil des Integrationskurses. Auch ohne Teilnahme an einem entsprechenden Kurs kann der Test abgelegt werden.

Sie können den Nachweis auch erbringen, wenn Sie einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren allgemeinbildenden Schulabschluss einer deutschen Schule, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder einen deutschen Studienabschluss nachweisen können. In diesen Fällen müssen Sie keinen „LiD“-Test machen.

Die Kenntnisse können in Ausnahmefällen auch durch ein persönliches Gespräch auf der Ausländerbehörde, das sich in Niveau und Gestaltung an den Fragen des Tests „Leben in Deutschland“ orientiert, nachgewiesen werden, wofür Sie Deutsch sprechen müssen. Nicht alle Ausländerbehörden bieten solche persönlichen Gespräche an.

3. Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (GER Stufe A2)

Eine weitere Voraussetzung für einen Aufenthalt über das Chancen-Aufenthaltsrecht hinaus ist, dass Sie sich hinreichend in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Maßstab hierfür ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER), mit dem europaweit festgelegt ist, wie das Niveau von Sprachkenntnissen bewertet wird.

Erforderlich ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf der Stufe A 2 des GER. Der Nachweis dieser Kenntnisse hat dabei nicht zwingend durch Vorlage eines Sprachzertifikats zu erfolgen.

Die Sprachkenntnisse auf der Stufe A2 GER sind erbracht, wenn Sie

- vier Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben und danach in die nächst höhere Klasse versetzt worden waren,
- einen deutschen Schulabschluss haben (Hauptschule, Mittlerer Schulabschluss, Abitur),
- in die zehnte Klasse einer deutschsprachigen Schule versetzt worden sind,
- ein deutschsprachiges Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule oder eine Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben oder
- bei der Ausländerbehörde Gespräche mit den dortigen Bediensteten erfolgreich führen konnten, ohne hierfür jemanden zu brauchen, der das Gesagte übersetzt.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses einer deutschen Schule oder der Nachweis des Kita-Besuchs in Deutschland.

Die Sprachkenntnisse können auch durch ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER nachgewiesen werden (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“, Kompetenzstufe A2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es werden nicht alle Zertifikate anerkannt. Von allen Ausländerbehörden anerkannt sind Zertifikate des Goethe-Instituts, des Test-DaF-Instituts und der telc gGmbH.

Mit der Chancen-Aufenthaltserlaubnis können Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassen werden. In diesem Kurs können Sie die benannten Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erwerben und entsprechende Tests ablegen. Die Zulassung müssen Sie beantragen. Bei Fragen hierzu können Sie sich an eine Regionalstelle des BAMF wenden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAVI herausfinden (<https://bamf-navi.bamf.de/de/>). Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.

4. Tatsächlicher Schulbesuch der Kinder

Bei Kindern, die ein Aufenthaltsrecht erhalten sollen, muss der Schulbesuch nachgewiesen werden, und zwar für den gesamten Zeitraum zwischen Eintritt und Ende der Schulpflicht. Sie können dies nachweisen, indem Sie der Ausländerbehörde Zeugnisse oder Bescheinigungen vorlegen. Ein tatsächlicher Schulbesuch liegt nur vor, wenn das Kind innerhalb des Schuljahres allenfalls an einzelnen, wenigen Tagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben ist.

5. Sicherung des Lebensunterhalts

Sie müssen entweder Ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern, oder es muss aufgrund der bisherigen Entwicklung zu erwarten sein, dass Ihr Lebensunterhalt künftig vollständig gesichert sein wird.

Wenn Sie nicht alleine leben, kommt es dabei auf die sogenannte Bedarfsgemeinschaft an, in der Sie leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören regelmäßig die Menschen, mit denen Sie zusammenwohnen und zusammen wirtschaften, also die Kosten des Alltags gemeinsam tragen. Ihr Lebensunterhalt ist überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert, wenn mehr als die Hälfte des Einkommens Ihrer Bedarfsgemeinschaft aus einer Erwerbstätigkeit stammt. Auch Ihre Miete müssen Sie oder zumindest die Bedarfsgemeinschaft bezahlen können, ohne hierfür staatliche Hilfe zu erhalten. Der Bezug von Wohngeld führt für sich genommen aber nicht zu der Annahme, dass Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Man sagt, es sei „unschädlich“.

In diesem Sinne unschädlich sind auch Leistungen, die auf Grund von Beiträgen erbracht werden, die die Empfänger – Sie selbst oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft – selbst gezahlt haben. Zu diesen unschädlichen Leistungen zählen also Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten oder

auch das Arbeitslosengeld I. Kindergeld ist eine steuerliche Entlastungsmaßnahme (Familienleistungsausgleich) und wird deshalb wie Erwerbseinkommen behandelt. Es ist also unschädlich. Geld, das gezahlt wird, um einen Aufenthalt für einen bestimmten Zweck zu ermöglichen, wie etwa Stipendien für ein Studium, ist ebenfalls wie Erwerbseinkommen zu behandeln, also ebenfalls unschädlich.

Die meisten nicht auf Beiträgen beruhenden Sozialleistungen, insbesondere nach dem SGB II („Bürgergeld“; früher „Hartz IV“), gelten allerdings nicht als Erwerbseinkommen.

Es muss überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft auch künftig gesichert ist. Dies nehmen die Behörden vor allem dann an, wenn eine bestimmte Erwerbstätigkeit mit ausreichendem Einkommen tatsächlich ausgeübt wird. Die künftige Lebensunterhaltssicherung kann aber auch angenommen werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt oder die Schul- und Berufsausbildung sowie die bisherigen Integrationsleistungen in Sprache und Gesellschaft nahelegen, dass der Lebensunterhalt gesichert sein wird.

Lassen Sie sich bitte nicht darauf ein, dass jemand aus Gefälligkeit bestätigt, dass er oder sie Ihnen einen Arbeitsplatz anbietet, wenn dies nicht ernst gemeint ist. Wenn Sie eine solche nicht ernst gemeinte Bestätigung vorlegen, kann dies für Sie und die Person, die die Bestätigung ausgestellt hat, erhebliche Nachteile nach sich ziehen.

Das Gesetz sieht einige Ausnahmen vom Erfordernis vor, den Lebensunterhalt zu sichern. Diese Ausnahme gelten für

- Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildende in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach den Regelungen für das Bürgergeld (SGB II) nicht zumutbar ist, oder
- Ausländer, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen,
- Ausländer, die ihren Lebensunterhalt wegen einer körperlichen, geistigen, oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können, worüber ein aussagekräftiges, also ausführliches, Attest oder ein Bescheid über eine Erwerbsunfähigkeitsrente vorzulegen ist, und
- aus Altersgründen, wovon immer ausgegangen wird, wenn die Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht ist.

Bei Fragen hierzu steht Ihnen Ihr Ansprechpartner in der Ausländerbehörde gern zur Verfügung.

6. Erfüllung der Passpflicht

Sie müssen die Passpflicht erfüllen. Dies bedeutet, dass Sie einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz Ihres Herkunftsstaates besitzen müssen und vorlegen können.

Hiervon wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn Ihnen die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes Ihres Herkunftsstaates nicht möglich oder nicht zumutbar war. Grundsätzlich ist es zumutbar, sich an Ausstellungsregeln Ihres Herkunftsstaates zu halten. Dies gilt vor allem, wenn an Deutsche für den Erhalt eines deutschen Passes in einer ähnlichen Situation vergleichbare Anforderungen gestellt werden.

Es ist Ihre Aufgabe und nicht die Aufgabe deutscher Behörden, herauszufinden, wie Sie einen Pass oder Passersatz von Ihrem Herkunftsstaat erhalten. Es ist auch Ihre Aufgabe, die erforderlichen Dokumente und Lichtbilder auf eigene Kosten zu beschaffen und die Ausstellung des Passes oder Passersatzes zu beantragen. Wenn Sie nachweisen können, dass Sie unzumutbare Schwierigkeiten haben, einen Pass zu erhalten, kann unter einigen weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, dass Sie mit anderen Dokumenten Ihres Herkunftsstaats Ihre Identität und Staatsangehörigkeit klären. Wenden Sie sich bitte zur Besprechung der notwendigen Schritte an Ihren Ansprechpartner in der Ausländerbehörde.

Wenn Sie einen neuen Pass oder Passersatz erhalten haben, müssen Sie ihn der Ausländerbehörde so rasch wie möglich (unverzüglich) vorlegen – auch wenn Sie nicht dazu aufgefordert worden sind und in dem Moment auch noch keinen Antrag auf einen weiteren Aufenthaltstitel gestellt hatten.

Die Vorlage des Passes wird nicht dazu führen, dass Ihnen das Chancen-Aufenthaltsrecht entzogen wird.

7. Klärung der Identität

Die Klärung Ihrer Identität ist ebenfalls eine Voraussetzung für die Erteilung weiterer Aufenthaltstitel. Hierauf kann nur in Ausnahmefällen und nur dann verzichtet werden, wenn Sie nachweislich alles Zumutbare zur Identitätsklärung versucht hatten.

Mit „Identität“ sind die Personendaten (vor allem Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit) gemeint, unter denen Sie bei den Behörden Ihres Herkunftsstaates bekannt sind. Es reicht nicht aus, wenn Daten bekannt sind, unter denen man Sie hier in Deutschland kennt, nicht aber nachweislich auch im Herkunftsstaat. Das einfachste Mittel zur Klärung der Identität ist aus diesen Gründen ein Pass, den Ihr Herkunftsstaat in einem ordnungsgemäßen Verfahren ausgestellt hat.

Ist Ihnen die Identitätsklärung mit einem Pass oder zumindest einem Passersatz (zum Beispiel ein vorübergehender Pass oder ein Not-Pass) Ihres Herkunftsstaates nicht möglich, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in der Ausländerbehörde, um abzuklären, mit welchen Mitteln eine Klärung der Identität dennoch möglich wäre. Aussagen von Privatpersonen (Freunde, Verwandte) dazu, wer Sie seien, reichen normalerweise nicht aus.

8. Keine Sicherheitsbedenken (sogenannte Ausweisungsinteressen)

Wenn zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die aus Sicherheitsgründen Anlass geben, die Beendigung Ihres Aufenthaltes zu überprüfen, kann Ihnen auch die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels verweigert werden.

9. Sonderregelung für Menschen im Alter von bis zu 27 Jahren

Für Menschen, die ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten haben und bei der Beantragung der nächsten Aufenthaltserlaubnis noch nicht älter sind als 27 Jahren, gelten einige Sonderregelungen.

Insbesondere muss der Lebensunterhalt – vorübergehend – nicht gesichert sein. Allerdings müssen Sie stattdessen drei Jahre lang eine Schule in Deutschland besucht oder einen deutschen Schul- oder Berufsabschluss haben. Außerdem muss gewährleistet erscheinen, dass Sie sich auf Grund Ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können, so dass Sie auf längere Sicht selbst für Ihren Unterhalt sorgen können.

Solange Sie unter 27 Jahre alt sind und sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, wird auf die Sicherung des Lebensunterhalts ganz verzichtet.